

untersucht, zu folgern, daß das Gericht keine Möglichkeiten habe, das Gutachten auf seine Zuverlässigkeit und damit auf seine Richtigkeit sachlich zu beurteilen.

Das Sachverständigengutachten besitzt, wie jedes Beweismittel, keine im voraus festgelegte Beweiskraft. Es ist vom Gericht daher, wie jedes Beweismittel, kritisch auf seinen Beweiswert und Informationsgehalt zu untersuchen. Das Gericht prüft, ob und inwieweit der Sachverständige

- seinen gutachterlichen Darlegungen die Tatsachen zugrunde gelegt hat, die für das Vorliegen und die strafrechtliche Beurteilung eines bestimmten Verhaltens des Angeklagten, seiner Folgen und mitwirkenden Bedingungen im Ergebnis der Beweisaufnahme wesentlich sind;
- eigene Untersuchungen, Experimente, Erhebungen und Prüfungen vornahm und in welcher Weise er die Ergebnisse analysierte;
- vom Standpunkt seines Spezialgebietes die festgestellten Fakten in bezug auf die Fragestellung des Gerichts beurteilte.

Bei dieser Prüfung vermag das Gericht zu beurteilen, ob das Gutachten gewissenhaft, gründlich und wissenschaftlich erarbeitet wurde und inwieweit seinem Ergebnis gefolgt werden kann. Auf diese Weise ist es dem Gericht möglich, den Beweiswert gutachterlicher Darlegungen festzustellen, sich kritisch mit dem Gutachter auseinanderzusetzen, Zweifel zu erkennen oder zu beseitigen.

Es entspricht der Verantwortung des Gerichts für die Beweisführung, wenn es gewährleistet, daß der Sachverständige seine Darlegungen für das Gericht und alle Verfahrensbeteiligten verständlich, umfassend und in übersichtlicher Form vorbringt, und wenn es bei Unklarheiten oder Zweifeln den Sachverständigen zur Ergänzung und Präzisierung seines Gutachtens auffordert. Die gutachterlichen Darlegungen müssen vollständig in die Beweisaufnahme eingehen, um verwertet werden zu können. Kann auch auf diese Weise eine zweifelsfreie Klärung nicht herbeigeführt werden, hat das Gericht ein Zweitgutachten beizuziehen. Erst wenn die realen Möglichkeiten zur Feststellung der Wahrheit ausgeschöpft sind, hat es bei Zweifeln zugunsten des Angeklagten zu entscheiden.

5.3.4. Die Bewertung von Geständnissen der Angeklagten ist für die Wahrheitsfindung von großer Bedeutung. In vielen Fällen ist das Geständnis Ausdruck der Bereitschaft des Angeklagten, die Verantwortung für sein strafbares Handeln vor der Gesellschaft zu tragen und sein Verhalten wiedergutzumachen. Diese Tatsache darf nicht dazu führen, Geständnisse weniger kritisch auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und ihre Rolle für die Beweisführung zu überschätzen.

Ein Geständnis ist in erster Linie durch Vergleich mit den Informationen der anderen Beweismittel zu prüfen. Es kommt darauf an, alle vorhandenen Beweismittel beizuziehen, die einen solchen Vergleich ermöglichen. Es ist fehlerhaft, bei Vorliegen eines Geständnisses auf Zeugen, Gegenstände und Aufzeichnungen in der Beweisaufnahme zu verzichten.

Bei der Prüfung eines Geständnisses sind weiter die in der Persönlichkeit des Angeklagten liegenden Umstände, Art und Zustandekommen des Geständnisses, Charakter der dem Beschuldigten oder Angeklagten